

Amtsblatt

für die Stadt **Fürstenberg** (Havel)

Fürstenberg (Havel), 2. Juli 2021

31. Jahrgang | Nummer 7 | Woche 26



– Amtliche Bekanntmachungen –

Inhaltsverzeichnis

- 12. Änderungssatzung der Stadt Fbg./Havel zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Uckermark-Havel“Seite 2
- Bekanntmachung der Wahlleiterin vom 07.06.2021Seite 3
- Dritte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen BrandenburgSeite 3
- Stellenausschreibung Sachgebietsleitung für das Sachgebiet Ordnungsrecht/OrdnungsverwaltungSeite 4
- Haushaltssatzung der Stadt Fürstenberg/Havel für das Haushaltsjahr 2021Seite 5
- StellenausschreibungSeite 6

12. Änderungssatzung der Stadt Fürstenberg/Havel zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Uckermark – Havel“ vom 27.05.2021

Artikel 1

Die Präambel erhält folgende Neufassung:
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel hat in ihrer Sitzung am 29.04.2009 die Satzung der Stadt Fürstenberg/Havel zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Uckermark – Havel“ beschlossen.

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 38], S. 2), des § 80 Abs. 1a Satz 1 und § 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel in ihrer Sitzung am 27.05.2021 folgende 12. Änderungssatzung der Stadt Fürstenberg/Havel zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Uckermark – Havel“ beschlossen:

Artikel 2

§ 4 (Umlagemaßstab) wird wie folgt neu gefasst:
Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die Fläche des Grundstückes und die dazugehörige Nutzungsartengruppe, welche am 01.07. des Vorjahres im Liegenschaftskataster eingetragen ist. Es erfolgt die Zuordnung der Nutzungsartengruppen in die entsprechenden Vorteilstypen „Siedlungs- und Verkehrsfläche“, „Landwirtschaft“ und „Waldfläche“.

Artikel 3

§ 6 (Umlagesatz) wird wie folgt neu gefasst:
Die Umlage je Quadratmeter der nach § 5 ermittelten Flächen mit den dazugehörigen eingetragenen Nutzungsartengruppen ergibt für das Kalenderjahr 2021 folgende Umlagesätze:

Vorteilstyp	Nutzungs-faktor	Umlagesatz pro m ²	Umlagesatz pro ha
Siedlungs- und Verkehrsfläche	2,0	0,002210 €	22,10 €
Landwirtschaft	1,0	0,001160 €	11,60 €
Wald	0,5	0,000635 €	6,35 €

Artikel 4

§ 7 (In-Kraft-Treten) wird wie folgt neu gefasst:
Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Fürstenberg/Havel, den 27.05.2021



Philipp
Bürgermeister

Bekanntmachung einer Mandatsniederlegung einer Ersatzperson aus der Liste der Partei Alternative für Deutschland (AfD)

Bekanntmachung der Wahlleiterin vom 07.06.2021

Gemäß § 60 Absatz 7 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz – BbgKWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 14], S. 326) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 16], S. 2) wird bekanntgegeben, dass der Abgeordnete der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel, Herr Clemens Hinkeldey, mit Schreiben vom 21.05.2021 dem stellvertretenden Wahlleiter der Stadt Fürstenberg/Havel entsprechend des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes § 59 Absatz 1 Nr. 1 erklärt hat, dass er auf seine Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel verzichtet.

Auf der Grundlage von § 60 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes wurde festgestellt, dass Herr Michael Mendler (AfD) die nächste, noch nicht für gewählt erklärte und zu berücksichtigende Ersatzperson im Sinne des § 60 Absatzes 1 und 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes ist, auf welche der Sitz von Herrn Clemens Hinkeldey übergeht. Herr Michael Mendler hat die Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel nicht angenommen.

Auf der Grundlage von § 60 Abs. 3 S. 4 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) wurde festgestellt, dass für die Partei (AfD) im Wahlgebiet keine Ersatzperson vorhanden ist, so dass der Sitz dieser Partei in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt bleibt. Die Anzahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel verringert sich somit um einen Abgeordneten und beträgt nunmehr 18 Mitglieder einschließlich des hauptamtlichen Bürgermeisters.

Fürstenberg/Havel, den 07.06.2021



Hoheisel
Wahlleiterin

Hinweis zur Bekanntmachung der Dritten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg

Das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg hat die von ihm mit Bescheid vom 10. Mai 2021 kommunalaufsichtlich genehmigte Dritte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg am 2. Juni 2021 im Amtsblatt für Brandenburg, 2021, Nr. 21, Seite 493, öffentlich bekannt gemacht. (Hinweis im Sinne des § 14 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg)).

Die Dritte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes ist am 3. Juni 2021 in Kraft getreten. Die Dritte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung hat folgenden Wortlaut, der hier deklaratorisch wiedergegeben wird:

Dritte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern und für Kommunales

Gesch.Z.: 33-347-21

Vom 11. Mai 2021

I. Genehmigung

Gemäß § 41 Absatz 3 Nummer 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) genehmige ich als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde nach § 42 Absatz 5 Satz 1 GKGBbg den mit der mir vorgelegten Dritten Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg erfolgenden Beitritt des Amtes Brück, des Amtes Gransee und Gemeinden, der Gemeinde Heidesee, der Gemeinde Schipkau, der Stadt Falkensee, der Stadt Lauchhammer und der Stadt Werneuchen zum Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Cottbus erhoben werden.

Im Auftrag
Stevener

II.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

Dritte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg

Aufgrund des § 18 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38, S. 1), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Digitale Kommunen g in ihrer 4. Sitzung am 11. März 2021 folgende Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen der Verbandssatzung

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. April 2020 (Amtsblatt für Brandenburg, 2020, Nummer 14, Seite 290), zuletzt geändert durch die

Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 23. Dezember 2020 (Amtsblatt für Brandenburg, 2020, Nummer 51, Seite 1339), wird wie folgt geändert:

Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Satz 1 wie folgt gefasst:

„Verbandsmitglieder nach § 2 Satz 1 sind:

1. Amt Biesenthal-Barnim
2. Amt Brück
3. Amt Gransee und Gemeinden
4. Amt Kleine Elster (Niederlausitz)
5. Amt Lebus
6. Amt Lindow (Mark)
7. Amt Neustadt (Dosse)
8. Amt Neuzelle
9. Amt Niemegk
10. Amt Rhinow
11. Gemeinde Eichwalde
12. Gemeinde Fehrbellin
13. Gemeinde Heideblick
14. Gemeinde Heidesee
15. Gemeinde Märkische Heide
16. Gemeinde Michendorf
17. Gemeinde Nuthetal
18. Gemeinde Panketal
19. Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin
20. Gemeinde Schipkau
21. Gemeinde Schönwalde-Glien
22. Gemeinde Schorfheide
23. Gemeinde Schwielowsee
24. Gemeinde Wusterhausen/Dosse
25. Gemeinde Zeuthen

26. Landeshauptstadt Potsdam
27. Stadt Altlandsberg
28. Stadt Angermünde
29. Stadt Bad Belzig
30. Stadt Beelitz
31. Stadt Bernau bei Berlin
32. Stadt Cottbus/Chóśebuz
33. Stadt Falkensee
34. Stadt Fürstenberg/Havel
35. Stadt Hohen Neuendorf
36. Stadt Kremmen
37. Stadt Kyritz
38. Stadt Lauchhammer
39. Stadt Oranienburg
40. Stadt Premnitz
41. Stadt Senftenberg/Zły Komorow
42. Stadt Werneuchen
43. Stadt Wittenberge
44. Städte- und Gemeindebund Brandenburg e. V.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im „Amtsblatt für Brandenburg“ in Kraft.

Cottbus, 29. April 2021

gez. Oliver Bölke
Verbandsleitung“

Stellenausschreibung Sachgebietsleitung für das Sachgebiet Ordnungsrecht/Ordnungsverwaltung (m/w/d)

Die Stadt Fürstenberg/Havel (Landkreis Oberhavel) sucht eine

Sachgebietsleitung für das Sachgebiet Ordnungsrecht/Ordnungsverwaltung (m/w/d).

Gesucht wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine zielstrebige und kompetente Persönlichkeit, die über ein hohes Maß an Engagement bei der Lösung der vielseitigen und komplexen Aufgaben verfügt, ebenso über Verhandlungsgeschick und Durchsetzungsvermögen.

Aufgabenschwerpunkte sind:

- fachliche Leitung der Bereiche Standesamt, Einwohnermeldeamt, Gewerbeamt, Brand- und Katastrophenschutz, Allgemeines Ordnungsrecht
- Bearbeitung von Straßenverkehrsangelegenheiten, ÖPNV, Angelegenheiten des allgemeinen Ordnungsrechtes, Bußgeldangelegenheiten, Widersprüchen, Maßnahmen der Gefahrenabwehr, Obdachlosenangelegenheiten, Angelegenheiten von Fundmunition und Kampfmittelbelastung, Schadenersatzansprüchen, Brand- und Katastrophenschutz u. a. m.
- Erarbeitung von sachgebietsbezogenen Satzungen und Verordnungen
- Vertretung in den Bereichen Gewerbeangelegenheiten, Standesamt, Allgemeines Ordnungsrecht
- Anfertigen von bereichsbezogenen Beschlussvorlagen
- bedarfsorientierte Teilnahme an Beratungen und Sitzungen der politischen Gremien der Stadt Fürstenberg/Havel
- personelle und organisatorische Gesamtverantwortung für das Sachgebiet

Anforderungsprofil:

Befähigung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst als Diplomverwaltungswirt*in (FH) bzw. ein inhaltlich diesem Abschluss entsprechender Bachelorabschluss.

Die Bereitschaft zur beruflichen Fort- und Weiterbildung wird vorausgesetzt. Teamfähigkeit, eine gute Kommunikationsfähigkeit, Durchsetzungsvermögen, Einfühlungsvermögen und eine ausgeprägte Einsatzbereitschaft, im Bedarfsfall auch über die Regelarbeitszeit hinaus sollten zwingend Ihrem persönlichen Profil entsprechen.

Mehrjährige Berufserfahrung in der Ordnungsverwaltung sowie Führungserfahrung ist wünschenswert.

Wir bieten:

- tarifliche Eingruppierung und Bezahlung gemäß EG 9c TVöD
- Vollzeitbeschäftigung
- Fort- und Weiterbildung
- ein zuverlässiges und motiviertes Arbeitsteam
- betriebliche Altersversorgung bei der Zusatzversorgungskasse Brandenburg

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt.

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, freuen wir uns auf Ihre aussagekräftige, schriftliche Bewerbung bis spätestens 10.08.2021 an die

Stadtverwaltung Fürstenberg/Havel
Markt 1, 16798 Fürstenberg/Havel

Haushaltssatzung der Stadt Fürstenberg/Havel für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 65 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07/07, [Nr. 19], S. 286, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 06.05.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Festsetzungen

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

- | | |
|--|----------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| ordentlichen Erträge auf | 10.309.800 EUR |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 12.593.000 EUR |
| außerordentlichen Erträge auf | 365.000 EUR |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 385.000 EUR |
| 2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| Einzahlungen auf | 11.272.600 EUR |
| Auszahlungen auf | 14.364.200 EUR |
- festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.937.600 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.217.400 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.335.000 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.100.800 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	–
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	46.000 EUR

§ 2

Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf **1.286.000 EUR** festgesetzt.

§ 4

Steuersätze

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 200 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 320 v. H. |

§ 5

Bewirtschaftungsgrundsätze

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt Fürstenberg/Havel von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 25.000 € festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 € festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf 50.000 € festgesetzt. Bei unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet bis 10.000 € der Kämmerer sowie Beträgen bis 50.000 € der Hauptausschuss. Wegen Geringfügigkeit werden über- und außerplanmäßige Ausgaben unter 20,00 € nicht berücksichtigt.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- der Entstehung eines Fehlbetrages beim ordentlichen Ergebnis von mehr als 5% der ordentlichen Aufwendungen
- bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 1% der Aufwendungen oder Auszahlungen festgesetzt.

§ 6

Bewirtschaftungsregeln

Im Sinne des § 23 Abs. 4 KomHKV erhöhen bestimmte Mehrerträge bestimmte Ansätze für Aufwendungen oder vermindern bestimmte Mindererträge bestimmte Ansätze für Aufwendungen. Das Gleiche gilt für Einzahlungen und Auszahlungen.

Im Sinne des § 24 Abs. 1 KomHKV sind Ermächtigungen für Aufwendungen und für Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie aus der Finanzierungstätigkeit ganz oder teilweise übertragbar, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist. Bei unausgeglichenem Haushalt kann ein der Haushaltssituation angemessener Teilbetrag der Aufwendungen und der damit verbundenen Auszahlungen übertragen werden.

Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets können für einseitig deckungsfähig zugunsten von Investitionsauszahlungen des Budgets nach § 5 Abs. 1 Nr. 25 bis 31 KomHKV erklärt werden.

Mehraufwand und Minderertrag sind zunächst innerhalb des Teilergebnishaushaltes des jeweiligen Produktes zu decken. Ist die Deckung nicht möglich erfolgt die Deckung im übergeordneten Budget. Ist trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten die Haushaltsverschlechterung dort nicht abzufangen, darf eine Deckung aus dem Gesamtergebnishaushalt erfolgen.

Mehrerträge und Minderaufwand bei nichtzahlungswirksamen Erträgen und Aufwendungen darf nicht zur Deckung zahlungswirksamer Erträge und Aufwendungen eingesetzt werden.

Bereits durch Rechtsgeschäfte gebundener, aber noch nicht fälliger Aufwand, darf nicht zur Deckung eingesetzt werden.

Für Personalaufwendungen und für innere Verrechnungen eingeplante Mittel dürfen grundsätzlich nicht zur Deckung herangezogen werden. Der Kämmerer kann im Einzelfall die Deckung zulassen, wenn sichergestellt ist, dass der Haushaltsausgleich hierdurch nicht gefährdet ist.

Fürstenberg/Havel, den 21.06.2021

Philipp
Bürgermeister

Hinweis:

Die in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten genehmigungspflichtigen Teile wurden mit Schreiben des Landrates des Landkreises Oberhavel als Allgemeine Untere Landesbehörde, Kommunalaufsicht, vom 16.06.2021 mit dem Aktenzeichen: 111200 cz 21/21 genehmigt.

Die Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme während der Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Fürstenberg/Havel, Zimmer 30, Markt 1, 16798 Fürstenberg/Havel, öffentlich aus.

Fürstenberg/Havel, den 21.06.2021

Philipp
Bürgermeister



Stellenausschreibung

Die Stadt Fürstenberg/Havel (Landkreis Oberhavel) sucht eine

Schulsekretär*in (m/w/d).

Gesucht wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine zielstrebige und kompetente Persönlichkeit, die über ein hohes Maß an Engagement bei der Lösung der vielseitigen und komplexen Aufgaben verfügt. Die „Kleine Grundschule an der Mühle“ befindet sich im Ortsteil Bredereiche. Zur Zeit werden 78 Schülerinnen und Schüler jahrgangsübergreifend in der „Kleinen Grundschule an der Mühle“ beschult.

Aufgabenschwerpunkte sind:

- Allgemeine Sekretariatsaufgaben u. a. Schrift-, Telefon- und Postverkehr, Abwicklung des Publikumsverkehrs (Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrkräfte, Firmen und andere Institutionen)
- Unterstützung der Schulleitung bei Aufgaben der Schulorganisation
- Beschaffung und Verwaltung von Schul- und Büromaterialien, Etat-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten, Verwaltung des Schulkontos
- Schüler- und Lehrerangelegenheiten.

Anforderungsprofil:

- Eine erfolgreich abgeschlossene kaufmännische Berufsausbildung oder eine vergleichbare Ausbildung

- Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit, Denken und Handeln in schulischen Funktionszusammenhängen, Flexibilität und selbstständige Arbeitsweise
- Freude im Umgang mit Kindern
- gute EDV Kenntnisse
- Erfahrungen als Schulsekretär*in sind wünschenswert.

Wir bieten:

- tarifliche Eingruppierung und Bezahlung gemäß EG 3 TVöD
- Teilzeitbeschäftigung (20 Stunden wöchentlich)
- Fort- und Weiterbildung
- betriebliche Altersversorgung bei der Zusatzversorgungskasse Brandenburg

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt.

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, freuen wir uns auf Ihre aussagekräftige, schriftliche Bewerbung bis spätestens 10.08.2021 an die

Stadtverwaltung Fürstenberg/Havel

Markt 1

16798 Fürstenberg/Havel.